

STELLUNGNAHME

der

ABDA – Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e. V.

zum

Referentenentwurf zur Neufassung der Coronavirus-Testverordnung
(Stand: 1. September 2021)

vom 10. September 2021

Mit der Neufassung der Corona-Testverordnung soll der bisherige Anspruch auf kostenlose Bürgertests eingeschränkt werden, so dass künftig lediglich vulnerable Personengruppen erfasst werden, die keinen vollständigen Impfschutz erlangen können. Eine entsprechende Nachweispflicht wird vorgesehen. Ferner wird die Vergütung für die Durchführung von Tests ab November 2021 von acht auf zehn Euro erhöht.

Wir können nicht abschließend beurteilen, welche Wirkung diese Maßnahmen in ihrer Kombination auf die wünschenswerte flächendeckende Verfügbarkeit von testbereiten Leistungserbringern entfalten werden. Die Vergütungserhöhung ist zwar grundsätzlich geeignet, einen stärkeren Anreiz für ein Testangebot zu setzen. Gleichzeitig werden aber tendenziell sowohl die weiter steigende Anzahl geimpfter Personen als auch die Pflicht zur Selbstzahlung der Testkosten für einen breiteren Personenkreis eine deutliche Verringerung der Nachfrage bewirken. Vermutlich dürfte daher im Ergebnis insgesamt ein weiterer Abbau der Testkapazitäten zu erwarten sein. Ob dies im Hinblick auf zunehmende Impfdurchbrüche und steigende Inzidenzwerte sinnvoll ist, muss der Ordnungsgeber beurteilen.

Inhaltlich merken wir zu folgenden Einzelpunkten an:

- » In **§ 4a Nummer 1** ist zwar bis Ende November 2021 eine Übergangsregelung für Minderjährige zwischen 12 und 18 Jahren vorgesehen. Die vorgesehene Regelung berücksichtigt aber nicht, dass weitere Minderjährige, die erst in der Zeit danach ihr zwölftes Lebensjahr vollenden, dann auch noch nicht geimpft sind. Diese zählen vielmehr erst ab ihrem Geburtstag zum Kreis derjenigen Personen, für welche die STIKO eine Impfung empfiehlt. Mit der vorgesehenen Regelung würden diese Zwölfjährigen demnach ab dem 1. Dezember 2021 vom Testanspruch ausgeschlossen, obwohl sie noch keinen vollständigen Impfschutz erlangen konnten. Dies sollte angepasst werden, indem ein entsprechend höheres Lebensalter als Grenze gewählt wird, zu dessen Eintritt erfahrungsgemäß ein vollständiger Impfschutz erlangt worden sein kann.
- » In **§ 7 Absatz 5** ist die Möglichkeit für die KBV vorgesehen, in ihren Vorgaben für die Abrechnungsdokumentation erleichterte Anforderungen zu implementieren. Wir begrüßen dies ausdrücklich als sinnvollen Beitrag zur Entbürokratisierung und verweisen im Übrigen auf unsere Stellungnahme vom 11. Juni 2021 zur damaligen Neufassung der Testverordnung, in der wir uns kritisch zum Dokumentationsaufwand für die testenden Apotheken geäußert sowie eine Klarstellung bezüglich des Verwaltungskostenersatzes der KVen in **§ 8** angeregt haben.
- » In **§ 12 Absatz 1** wird die Vergütung für die Testdurchführung ab dem 1. November 2021 auf zehn Euro erhöht. Da die bisherige Testverordnung aber mit Ablauf des 10. Oktober 2021 außer Kraft treten wird, entsteht hierdurch eine Lücke. Für die Dauer von drei Wochen wäre kein Vergütungsanspruch mehr geregelt. Wir regen daher entweder eine Erhöhung direkt zum Inkrafttreten der neuen Testverordnung an, oder alternativ z.B. folgende Formulierung:

„... beträgt für Leistungen bis zum 31. Oktober 2021 je Testung 8 Euro, ab dem 1. November 2021 je Testung 10 Euro.“